

# Fachanweisung zu §§ 28 - 30 SGB II – 2. Änderung

---

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Fachanweisung zu §§ 28 – 30 SGB II vom 27.12.2013 wird mit sofortiger Wirkung geändert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Rd.Nr. 28.82, Rd.Nr. 28.83 sowie wurde eine neue Rd.Nr. 28.84 eingefügt.

Naumburg/Saale, 06.02.2014

**Im Original gezeichnet**

**Th. Postleb**  
Abteilungsleiter

Mitzeichnung:

Gez. Krause 6.A

## Inhalt

I.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe .....	3
II.	Schulusflüge und Klassenfahrten .....	5
III.	Persönlicher Schulbedarf .....	8
IV.	Schülerbeförderung .....	10
V.	Lernförderung.....	13
VI.	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung .....	16
VII.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.....	18
VIII.	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	21
IX.	Berechtigte Selbsthilfe .....	24
X.	Rückforderung von Leistungen.....	24
	Anlage 1 - Berechnungsbeispiel § 28 Absatz 2 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-V .....	26
	Anlage 2 – Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	28
	Anlage 3 – Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten .....	31
	Anlage 4 - Bescheinigung über einem eintägigen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung .....	34
	Anlage 5 - Bescheinigung über eine mehrtägige Klassenfahrt / mehrtägige Fahrt der Kindertageseinrichtung .....	35
	Anlage 6 – Satzung für die Schülerbeförderung im Burgenlandkreis.....	36
	Anlage 7 – Bearbeitungsraaster zur Prüfung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten .....	40
	Anlage 8 – Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung .....	41

## I. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Gemäß § 28 Absatz 1 SGB II gilt:

Gesetzestext

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).**

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

**Grundsatz  
(28.1)**

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Kinder und Jugendliche sollen Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 4 SGB II). Insoweit ist durch sämtliche Fachbereiche bei Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellungen) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hinzuweisen, für die Antragstellung zu werben und in OPEN zu dokumentieren. Die BuT-Flyer sind in geeigneter Form auszulegen.

**Hinwirkungsgebot  
(28.2)**

Der Burgenlandkreis ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II.

**Zuständigkeit  
(28.3)**

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung ist für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. sog. Schwellenhaushalte das Jobcenter Burgenlandkreis.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und Bezieher von Kinderzuschlag sind zuständigkeitshalber an das Sozialamt des Burgenlandkreises zu verweisen.

Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Sozialamt  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche (junge Erwachsene) nach dem SGB II, die

**Anspruchsberechtigte  
(28.4)**

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre als sind,
- in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

❖ BT-Drs. 17/4095, S.33

§ 7 Absatz 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Absatz 1 SGB II grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

**Schulformen  
(28.5)**

**Allgemeinbildende Schulen** sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt, Förderschule, Gymnasium.

❖ BSG v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R

**Berufsbildende Schulen** in sind die Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachgymnasium

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen** an **Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHA, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen.

Die Leistungen sollten unter Beachtung des § 37 SGB II für den der Entscheidung zugrundeliegenden Gewährungszeitraum (i.d.R. 6 Monate) gewährt werden.

**Gewährungszeitraum (28.6)**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

**Leistungen bei Zusammenleben in einer HG mit nicht leistungsberechtigten Personen (28.7)**

Bedarfe nach § 28 Absatz 2 SGB II werden neben dem Regelbedarf erbracht. In Anwendung des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II sind Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, wenn weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II nicht deckt.

**Horizontale Einkommensanrechnung (28.8)**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 sowie § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Bedarfe zur Bildung und Teilhabe sind von der Anrechnung des Kindergeldes ausgenommen.

- Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Alg II-V).
- Darüber hinaus sind Leistungen bis zur Höhe des Eigenanteils nach § 5a Nr. 3 Alg II-V (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den Leistungsberechtigten ausschließlich zum Zweck Mittagsverpflegung als Geldleistung erbracht werden (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 ALG II-V). Nach der Begründung der ALG II-V sollen damit unter anderem Initiativen vor Ort unterstützt werden.

**Nicht als Einnahme zu berücksichtigen (28.9)**

❖ BT-Drs. 17/5633, S. 4

Die Leistung nach § 28 SGB II wird gesondert erbracht und zwar auch dann, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

**Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte (28.10)**

§ 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 EUR
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme

gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 EUR für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Die betreffenden Haushalte sind darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen.

Berechnungsbeispiele siehe [Anlage 1](#).

Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB II sind gesondert zu beantragen – [Anlage 2](#) (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs nach § 28 Absatz 3 SGB II ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

**Antragstellung  
(28.11)**

Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 SGB II wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 bzw. 5 SGB II zurück (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3)

**Wirkung der  
Antragstellung  
(28.12)**

Leistungen der Jugendhilfe sind vorrangige Leistungen.

**vorrangige  
Leistungen  
(28.13)**

Ausnahme für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: § 10 Absatz 3 SGB VII

Auszug aus dem Gesetzestext:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/))

Keinen Anspruch auf die Bedarfe nach § 28 SGB II haben Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen sind. Sie erhalten nur Leistungen nach § 27 SGB II

**kein Anspruch für  
ausgeschlossene  
Personen  
(28.14)**

❖ LSG Niedersachsen-  
Bremen v. 13.07.2012  
– L 7 AS 76/12 B

## II. Schulausflüge und Klassenfahrten

**Gemäß § 28 Absatz 2 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für**

- 1. Schulausflüge und**
- 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.**

**Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.**

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen, im Folgenden Schulfahrten genannt, sind als Schulveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

**Zweck  
(28.15)**

BuT-Leistungen eröffnen die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen.

Schulfahrten, im Sinne dieser Vorschrift, haben in Verantwortung der Schule oder eines Kooperationspartner der Schule stattzufinden. Sie sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen. Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulfahrten einschließlich der Dauer.

**Anforderungen an  
eine  
Klassenfahrt/eintägige  
Schulsausflüge  
(28.16)**

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

- „klassische“ Klassenfahrt
- Gedenkstättenfahrt
- Schullandheimfahrten
- Schüleraustauschfahrten bei Schulpartnerschaften
- Fahrten im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Grundschulen
- Die Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben
- Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften
- Projektfahrten
- Wandertag
- Ferienfahrten: Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

**Formen von  
Klassenfahrten und  
Schulsausflügen  
(28.17)**

Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung, die die mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung und außerhalb der Schule durchgeführt wird (vgl. Burkiczak in Estelmann, Komm. SGB II, § 28 SGB II, Rn. 50)

**jährliche Klassenfahrt  
(28.18)**

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist auch dann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets förderfähig, wenn diese jede Klassenstufe stattfindet. Hier ist im Erlass des MK ([Anlage 3](#) Ziff. 2.a) nur von „sollen“ die Rede. Die Möglichkeit der jährlichen Abfolge ist daher nicht ausgeschlossen und entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Veranstaltungen nach Punkt 7 des Erlasses (Schüleraustausche, Skikomplettkurse) können ggf. noch hinzutreten.

❖ BSG v. 23.03.2010 - B  
14 AS 1/09 R

Eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Hort ist in § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht vorgesehen. Damit sind die Ausflüge bei Hortkindern, auch wenn sie nur während der Ferien den Hort besuchen, nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB II förderfähig und nicht nach § 28 Absatz 7 SGB II. Maßgeblich ist, dass im Rahmen des Hortbesuchs der Ausflug/ die Fahrt stattfindet.

**Hortfahrten während  
der Schulferien  
(28.19)**

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

Die Aufwendungen für einen Schüleraustausch sind zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspricht, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgibt und für die im Landesrecht eine schulrechtliche Grundlage ([Anlage 3](#)) vorhanden ist.

**Schüleraustausch  
(28.20)**

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn diese als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt.

❖ BSG v. 22.11.11 – B 4  
AS 204/10

Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem mehrere Schüler während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt.

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, z.B. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (halbjährlicher Aufenthalt in den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien).

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auf Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Übernommen werden die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen-)Fahrten, die im Gewährungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten bewegen.

Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist ([Anlage 4](#) und [Anlage 5](#)).

Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die auftretenden Bedarfslagen bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu decken. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist, weil z.B. kein Schulkonto vorhanden ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtägigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen.

In diesen Fällen sind die Angaben zum Zahlweg im Antrag ausreichend.

Hinsichtlich der Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen bei Vorleistung durch den Leistungsberechtigten wird auf die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II (Rz. 28.88) verwiesen.

Soweit Zuschüsse Dritten gewährt werden (z.B. Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.) sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

Der Bedarf ist dann zu decken, wenn dieser entsteht. Im Falle der Kosten für Schulfahrten entsteht der Bedarf mit der Fälligkeit der (An-)Zahlung.

Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit des Kindes/Jugendlichen vor, so ist der Bedarf zu decken, wenn die Fahrt selbst ggf. erst später stattfindet. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass Kosten für Fahrten, die bereits zum Zeitpunkt, in dem keine Hilfebedürftigkeit bestand, von den Eltern bezahlt worden sind, nicht nachträglich erstattet werden können.

Taschengeld fällt nicht unter die tatsächlich anfallenden Kosten für einen eintägigen Ausflug bzw. eine mehrtägige (Klassen-)Fahrt und ist damit nicht übernahmefähig.

Das Taschengeld ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung zu § 28 Absatz 2 SGB II.

Dort ist folgendes ausgeführt:

„Die mit der Regelung verbundenen Ziele können nur erreicht werden, wenn die

## Höhe der Leistungen (28.21)

- ❖ RdErl. des MK v. 06.04.2013 – 22-82021
- ❖ BSG v. 22.11.11 – B 4 AS 204/10

## Verfahren (28.22)

- ❖ BT-Drs. 17/12036, S. 8

## Zuschüsse Dritter (28.23)

## Fälligkeit (28.24)

## Taschengeld (28.25)

- ❖ BT-Drs. 17/3404, S.104
- ❖ SG Saarbrücken v. 16.01.12 – S 12 AS 6/12 ER

Aufwendungen für Klassenfahrten und Schulausflüge in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden. Dies entspricht in Bezug auf den Sonderbedarf für mehrtägige Klassenfahrten bereits der ständigen Praxis von Verwaltungen und Sozialgerichten, wird hier aber bezogen auf alle Bedarfe nach § 28 Absatz 2 SGB II nochmals ausdrücklich klargestellt. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrt und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bestritten werden ...“

Private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können z.B. festes Schuhwerk, Rucksack, Jogginghose), sind nicht übernahmefähig im Rahmen dieser Vorschrift.

**private Ausrüstungsgegenstände  
(28.26)**

Sind die mehrtägige Klassenfahrt und vorbereitende Tagesfahrten untrennbar miteinander verknüpft, gehören die Kosten dann zu den Leistungen nach § 28 Absatz 2 Nr. 1 SGB II, wenn diese Verknüpfung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zulässig war.

**vorbereitende Tagesveranstaltungen  
(28.27)**

❖ BSG v. 23.03.2010 – B 14 AS 1/09 R

Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit)

Die Kosten für einen Kinderreisepass sind nicht übernahmefähig.

**Kosten für Reisepass  
(28.28)**

Die Kosten für die Anschaffung eines Personalausweises sind vom Gesetzgeber bei der Bedarfsermittlung für den Regelsatz berücksichtigt worden. Sie sind deshalb aus dem Regelbedarf zu bestreiten und stellen keinen Teil der Kosten einer Klassenfahrt dar.

❖ SG Chemnitz v. 01.08.12 – S 31AS 3050/12 ER

Die Kosten für einen Personalausweis für Personen unter 24 Jahren liegen aktuell bei 22,80 EUR ([www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)). Das Sozialgeld für Kinder von 6 – 13 Jahren beträgt derzeit 255 Euro

Hinweis: das Gericht hat keine Entscheidung dazu getroffen, wenn das Ziel der Klassenfahrt ein Land wäre, in dem zur Einreise ein Kinderreisepass Pflicht ist (z.B. Russland)

Die Kosten für die Teilnahme einer Begleitperson an der Klassenfahrt stellen ebenfalls Kosten im Sinne dieser Vorschrift dar. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit der Teilnahme einer Begleitperson (besonderer Betreuungsbedarf während der Klassenfahrt) durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

**Kosten für Begleitperson  
(28.29)**

❖ Vorläufige Rechtsansicht des MS S.-A. vom 13.11.2013

❖ Luik in Eicher, SGB II, § 28 Rn. 25

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Kitafahrten.

**Kitafahrten  
(28.30)**

### III. Persönlicher Schulbedarf

**Gemäß § 28 Absatz 3 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.**

Die Regelung dient nach der Begründung des Gesetzgebers dazu, die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden.

**Zweck  
(28.31)**

❖ BT-Drs. 17/3404 S.104

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben dem Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Zirkel, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Knetmasse)

**Umfang  
(28.32)**

❖ BT-Drs. 17/3404, S.105

Hierbei handelt es sich um eine einmalige Grundausrüstung. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen (z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte), aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt dem Leistungsberechtigten.

Wegen der unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern an den persönlichen Schulbedarf gestellt werden und zur Vereinfachung der Massenverwaltung hat sich der Gesetzgeber für eine pauschalierte Höhe des persönlichen Schulbedarfs entschieden. Neben den am 1. August und 1. Februar gewährten Pauschalen ist ein zusätzlicher Bedarf nicht vorgesehen.

**Höhe  
(28.33)**

1. August	70,00 EUR
1. Februar	30,00 EUR

Mit dem Stichtag 1. August und 1. Februar hat der Gesetzgeber an die Fixierung des Schuljahresbeginns bzw. des Halbjahresbeginns durch die Schulgesetze der Länder angeknüpft (vgl. § 23 SchulG LSA), wobei die Stichtage nicht regelmäßig mit dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn übereinstimmen. Hierdurch soll nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleistet werden, dass die Leistung bundeseinheitlich zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres zur Verfügung steht.

**Stichtagsregelung  
(28.34)**

❖ LSG NRW v. 22.10.2012 - L 19 AS 1412/812

Im Hinblick auf den Charakter der Bestimmung als Stichtagsregelung begründet das Entstehen eines Bedarfs an Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf eines Kindes erst nach dem 1. August bzw. dem 1. Februar – z.B. durch den Eintritt der Hilfebedürftigkeit eines Kindes, das Entstehen einer Schulpflicht oder die Aufnahme eines Schulbesuchs – nicht einen Leistungsanspruch nach § 28 Absatz 3 SGB II.

Die Vorschrift ist auch nicht dahingehend erweiternd auszulegen, dass auch bei Entstehung eines Bedarfs i.S.v. § 28 Absatz 3 SGB II nach dem 1. August bzw. 1. Februar eine Leistungsgewährung zu erfolgen hat.

Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

**Anteilige Gewährung  
(28.35)**

Eine Bescheinigung über den Schulbesuch ist nur erforderlich bei

**Schulbescheinigung  
(28.36)**

1. erstmaliger Gewährung (Einschulung)
2. ab Besuch der 10. Klasse

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig (§ 37 SchulG LSA).

**Beginn der  
Schulpflicht  
(28.37)**

Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht). Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen

**Ende der  
Schulpflicht  
(28.38)**

besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule (§ 40 SchulG LSA).

Ein für den Unterricht benötigter CAS-Taschenrechner gehört zum persönlichen Schulbedarf und ist unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten mit der Pauschale von 100 EUR pro Jahr abzudecken.

**CAS Taschenrechner  
(28.39)**

❖ SG Halle v. 06.07.2012  
– S 33 AS 3566/11

Eine für den Schwimmunterricht notwendige Schwimmbrille wegen starker Fehlsichtigkeit (ohne dieser speziellen Brille ist eine Teilnahme am Schul-Schwimmen nicht möglich und die übliche Sehhilfe darf während des Schwimmunterrichts aus Sicherheitsgründen nicht getragen werden) fällt unter den Schulbedarf und ist unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten mit der Pauschale von 100 EUR pro Jahr abzudecken.

**Schwimmbrille  
(28.40)**

❖ MS S.-A. vom  
13.11.2013

Ggf. kommt ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht

#### IV. Schülerbeförderung

**Gemäß § 28 Absatz 4 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.**

**Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.**

Der Gesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft.

**nächstgelegene  
Schule  
(28.41)**

Was unter dem Begriff „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ zu verstehen ist, ist in § 71 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA und zum Teil in den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung näher ausgeführt.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis) die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes über die der Satzung für die Schülerbeförderung im Burgenlandkreis hinaus ([Anlage 6](#)), dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen.

§ 1 der Satzung für Schülerbeförderung im Burgenlandkreis fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule. Auch die Schule gilt als nächstgelegene Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

Besucht das leistungsberechtigte Kind eine Schule, die nicht unter § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA bzw. die vorgenannte Satzung fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen würden. Alles andere ginge über die vom SGB II abzusichernde Grundversorgung hinaus. Zu beachten ist darüber hinaus ggf. die vorrangige Einstandspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012  
❖ BT-Drs. 17/4095 S. 30

Ein Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweiligen Abschluss.

**gewählter  
Bildungsgang  
(28.42)**

Leistungen für Schülerbeförderung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können jedoch aus den Regelungen des Schulgesetzes bzw. aus der zu § 71 Absatz 6 SchulG ergangenen Satzung des Trägers der Schülerbeförderung Anhaltspunkte herangezogen werden. Sieht die Satzung daher eine (gestaffelte) Mindestentfernung vor, dürfte im Regelfall bei Unterschreiten auch eine Angewiesenheit im Sinne des SGB II nicht vorliegen.

**Angewiesenheit  
(28.43)**

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

Ist im Einzelfall eine abweichende Einschätzung geboten, so ist zu prüfen, ob in der Satzung des Trägers der Schülerbeförderung eine Ausnahmeregelung existiert, die trotz Unterschreitens der Mindestentfernung einen (dem SGB II vorrangigen) Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Kostenübernahme einräumt. Eine Angewiesenheit liegt dann vor, wenn die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder per Fahrrad erreicht werden kann.

Die Mindestanforderungen für den Schulweg sind laut Satzung zur Schülerbeförderung des Burgenlandkreises überschritten, wenn der Schulweg des jeweiligen Bildungsgangs mehr als

- |  |      |
|--|------|
| ▪ Primarstufe ( einschließlich Vorklassen)   | 2 km |
| ▪ Sekundarstufe 1 ( Klassen 5 - 10 )   | 3 km |
| ▪ des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahr, des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört | 4 km |

beträgt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten.

**erforderliche  
tatsächliche  
Aufwendung  
(28.44)**

§ 28 Absatz 4 SGB II stellt lediglich auf die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen ab, ohne nach der Beförderungsart zu differenzieren. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch zumutbar und preiswerter, so ist die Höhe der übernahmefähigen Kosten auf diesen Betrag begrenzt.

Zu beachten ist auch hier ggf. die vorrangige Leistungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.

Im Burgenlandkreis werden die Schülerfahrkosten grundsätzlich nach der Satzung zur Schülerbeförderung im Burgenlandkreis erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

**vorrangige  
Leistungen  
(28.45)**

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Satzung für Schülerbeförderung im Burgenlandkreis besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist.

Eine Kostenerstattung im Rahmen BuT kann nur erfolgen, wenn die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung nicht von anderer Stelle übernommen werden (z.B. vom Schulträger über die Satzung zur Schülerbeförderung im Burgenlandkreis)

Befriedigt der Träger der Schülerbeförderung den nach der Einschätzung des BuT-Trägers gegebenen Anspruch auf Beförderung nicht, so kann der BuT-Träger den Antrag des Leistungsberechtigten nicht unter Hinweis auf den vorrangigen Anspruch ablehnen. Es besteht jedoch zumindest für den Grundsicherungsträger nach § 5 Absatz 3 SGB II die Möglichkeit, den vorrangigen Anspruch gegen den Träger der Schülerbeförderung in eigener Regie geltend zu machen.

❖ FAQ MS S.-A. vom  
17.10.2012

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistungen ebenfalls.

**Zuschüsse Dritter  
(28.46)**

Nach § 28 Absatz 4 SGB II werden die „erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten“. Die Prüfung der Zumutbarkeit des Bestreitens aus dem Regelbedarf erfordert eine Abgrenzung, ob die geltend gemachten Aufwendungen überhaupt dem Regelbedarf oder ausschließlich bzw. überwiegend § 28 Absatz 4 SGB II, der Leistungen neben dem Regelbedarf zulässt, zuzuordnen sind.

**Eigenanteil nach § 71  
Absatz 4a Satz 2  
SchulG LSA  
(28.47)**

❖ BT-Drs. 17/4095, S. 30

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

Ist eine Privatnützigkeit nicht oder nur in geringem Umfang gegeben, so sind die Aufwendungen nicht dem Regelbedarf zuzuordnen, sondern eine Übernahme nach § 28 Absatz 4 SGB II zusätzlich zum Regelbedarf möglich.

#### bis 31.07.2013

Kann jedoch ein erheblicher privater Mobilitätsbedarf durch die im Rahmen der Schülerbeförderung erworbene Beförderungsmöglichkeit gedeckt werden (z.B. bei einer Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV und nicht nur begrenzt auf bestimmte Uhrzeiten und/ oder wenige Tarifzonen berechtigt), so sind die Aufwendungen dem Regelbedarf zuzuordnen.

Im Regelbedarf sind derzeit für Verkehr nachfolgende monatliche Beträge enthalten:

Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 Euro
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 Euro
Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahres	18,22 Euro

Dieser Betrag überschreitet den nach dem Schulgesetz verbleibenden Eigenbetrag in Höhe von 100 Euro jährlich, so dass es bei dieser Konstellation zumutbar ist, den Eigenbetrag aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die erforderliche Abgrenzung ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen. Lässt sich nach Ausermittlung des Sachverhalts die Abgrenzung nicht hinreichend sicher treffen, so ist im Zweifel von einer Förderfähigkeit des Eigenanteils auszugehen.

#### ab 01.08.2013

Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

❖ BT-Drs. 17/12036, S. 7

Der regelmäßig als zumutbar und bei der Rechtsanwendung zu Grunde zu legende Betrag von fünf Euro ist ein Durchschnittswert aus der Verwaltungspraxis der kommunalen Träger.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse kann jedoch in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils erfolgen.

## V. Lernförderung

**Gemäß § 28 Absatz 5 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.**

Kinder brauchen manchmal zusätzlich Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

**Grundsatz  
(28.48)**

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf die spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

**Anspruchsvoraussetzungen  
(28.49)**

- Schülerinnen und Schüler
- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Das Schulgesetz (§ 1 Absatz 3 SchulG LSA) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagesangebots.

**schulische Förderangebote  
(28.50)**

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Die Lernförderung im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II soll unmittelbar schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbar schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang.

**eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung  
(28.51)**

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig

**wesentliche Lernziele  
(28.52)**

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- bei Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Abschlussreife) bzw.
- ein ausreichendes Leistungsniveau.

❖ BT-Drs. 17/3404, S.105

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Das Erreichen eines ausreichendes Leistungsniveaus bezieht sich auch auf Einzelfächer (ggf. Haupt- und Nebenfächer). Daher kann eine außerschulische Lernförderung auch dann für ein einzelnes Fach gewährt werden, wenn allein durch das mangelhafte Leistungsniveau in diesem die Versetzung insgesamt nicht gefährdet wäre (z.B. durch Notenausgleich mit anderen Fächern). Ob und ggf. in welchem Fach/ in welchen Fächern ein mangelhaftes Leistungsniveau der Schülerin/ des Schülers vorliegt, stellt die Schule möglichst unter Verwendung des zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmten Formblatts fest ([Anlage 8](#)).

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Gleiches gilt für die bloße Verbesserung des Notendurchschnitts.

Die außerschulische Lernförderung greift daher nur ein, wenn entweder die Schule (unabhängig von den Gründen) kein dem Lernziel entsprechendes Angebot vorhält oder das schulische Angebot voraussichtlich nicht ausreichen würde, die Schülerin/ den Schüler zumindest auf ein ausreichendes Leistungsniveau zu heben. Letzteres kann auch aus subjektiven Gründen in Betracht kommen, wenn die Schülerin/ der Schüler beispielsweise zum Erzielen von Lernfortschritten einer individuelleren Betreuung bedarf, als diese durch das schulische Angebot abgedeckt werden könnte.

### **Erforderlichkeit der Lernförderung (28.53)**

- ❖ BT-Drs.17/3404, S. 105
- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Gibt es an der Schule ein Förderangebot, das geeignet ist, die Lernschwäche der Schülerin/ des Schülers zu beheben, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche außerschulische Lernförderung.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule ([Anlage 8](#)), dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen, anhaltendem Fehlverhalten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn an Wahlangeboten der Schule nicht teilgenommen wird und die Leistungsschwäche darauf zurückzuführen ist.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Besuch einer Ganztagschule schließt eine außerschulische Lernförderung nicht aus. Bei Ganztagschulen ist davon auszugehen, dass gegenüber konventionellen Schulen ein größeres schulisches Förderangebot (z.B. Hausaufgabenbetreuung) besteht. Eine individuelle Prüfung und eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote sind vorzunehmen.

- ❖ SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER

Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes.

- ❖ LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung, hinsichtlich der Erreichung des Lernziels, unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

### **Geeignetheit der Lernförderung (28.54)**

- ❖ LSG S.-A. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER
- ❖ BT-Drs.17/3404, S. 105

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig.

### **Dauer (28.55)**

In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Im Regelfall meint dies einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, maximal bis zum Ende des Schuljahres. Eine längerfristige erforderliche und kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II bilden.

- ❖ LSG S.-A. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER
- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, ist auch eine längerfristige Lernförderung möglich, um das Erreichen des wesentlichen Lernziels zu gewährleisten. Umfang und Dauer der Lernförderung (ggf. auch über sechs Monaten hinaus) sollen im jeweiligen Einzelfall nach der Empfehlung der Schule bemessen werden.

- ❖ BT-Drs. 661/10, S. 170
- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen gelingt in der Regel am besten unter Verwendung von „harten Kriterien“ wie

### **Nachweis der Erforderlichkeit**

(28.56)

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bzw.
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und vom Lehrer durch Unterschrift bestätigt ([Anlage 8](#)). Wie die Schule dies Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu prüfen, sondern obliegt allein der Schule. Das Ankreuzverfahren garantiert die Vergleichbarkeit der in den Schulen erstellten Nachweise.

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

**Höhe**  
(28.57)

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose zu treffen.

❖ SG Speyer v.  
27.03.2012 – S 6 AS  
362/12 ER

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), sozialpädagogische Integrationshilfe (§ 13 SGB VIII), im Rahmen der Nebenleistung nach § 39 SGB VIII (Unterbringung außerhalb des Elternhauses, Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen (§ 54 SGB XII) und ggf. auch Leistungen nach dem SGB V sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig.

**Vorrangige Leistungen**  
(28.58)

❖ LSG Schleswig-Holstein v. 21.12.2011  
– L 6 AS 190/11 B

Eine außerschulische Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte bereits seit längerem erfolglos am Nachhilfeunterricht teilgenommen hat und diese bisher offenkundig eigenfinanziert wurde.

**länger andauernde erfolglose Nachhilfe**  
(28.59)

❖ LSG Hessen v.  
06.10.2011 – L 7 AS  
299/11 B ER

In Einzelfällen kann eine außerschulische Lernförderung in Betracht kommen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn

**Besondere Einzelfälle**  
(28.60)

- Die vorübergehende Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin/des Schülers vorliegt, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellen.
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 39 SchulG LSA erteilt werden kann.

❖ FAQ MS S.-A. v.  
17.10.2012

Legasthenie (Lese-/Rechtschreibschwäche) und Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, d.h. Teilleistungsstörungen. Diese sind aber im Sinne der Sozialgesetzgebung (SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung) nicht als Krankheiten anerkannt. Erst wenn bei einer diagnostizierten Legasthenie eine erhebliche, zusätzliche und längere schulische Förderung keinen Erfolg zeigt und als Folge der Teilleistungsstörung eine seelische Behinderung droht (sog. sekundäre Neurotisierung), in dem sich z.B. eine Schulaversion oder eine depressive Symptomatik ausprägt, können Jugendhilfeleistungen (SGB VIII) angezeigt sein. Wenn diese Folgestörungen allerdings Krankheitswert erreichen, ist zunächst die Krankenversicherung für die Erbringung der Therapieleistungen zuständig.

**Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie**  
(28.61)

Legasthenie und Dyskalkulie führen von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie nicht zu.

- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012
- ❖ BR-Drs. 661/10, S. 170

## VI. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

**Gemäß § 28 Absatz 6 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für**

- 1. Schülerinnen und Schüler und**
- 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege**

**geleistet wird.**

**Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.**

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

**Grundsatz  
(28.62)**

Mehraufwendungen können nicht berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Jugendhilfeeinrichtungen) einnehmen. Demzufolge stellt auch das Hortmittagessen in Verantwortung des Hortes keine Mehraufwendung im Sinne von § 28 Abs. 6 SGB II dar. Das gilt nicht, wenn von der Schule die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den Hort beauftragt wurde.

**Mittagsverpflegung  
in Horten  
(28.63)**

### **in schulischer Verantwortung**

Für Schülerinnen und Schüler ist nach § 28 Absatz 6 Satz 2 SGB II maßgeblich, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Dafür genügt es, wenn die Schule eine Vereinbarung mit dem Caterer geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes oder in der Ferienzeit erfolgt, sofern der Zusammenhang „in schulischer Verantwortung“ durch entsprechende Vereinbarung hergestellt ist. Satz 3 steht dieser Auslegung nicht entgegen, da damit nach der Gesetzesbegründung lediglich Abweichungen beim Schulbesuch aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten u.ä. als nicht bedarfsrelevant geregelt werden sollten. Eine Aussage über Ferienzeiten lässt sich daraus nicht ableiten.

**Mittagsverpflegung  
während der Ferien  
(28.64)**

- ❖ BR-Drs. 661/10, S. 171
- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

### **in Verantwortung des Hortes**

Siehe Ausführungen zu Rd.Nr. 28.63.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst.

**Keine  
Mittagsverpflegung  
(28.65)**

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

**Höhe  
(28.66)**

Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

❖ BT-Drs. 17/5633, S. 21

§ 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** ist § 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) analog anzuwenden, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen/Schul- oder Betreuungstag** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

❖ BT-Drs. 17/3404, S. 106

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Absatz 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schul- oder Betreuungstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt.

Zur Einkommensberücksichtigung wird auf die Ausführungen unter Rz. 28.7 – 28.11 verwiesen.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Es sind die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen zu übernehmen. Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Tagesmutter selbst kocht und damit die entstehenden Kosten höher sind als bei einem größeren Anbieter

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Absatz 1 Nr. 11 Alg-V kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

**Freitisch  
(28.67)**

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Wenn Geldleistungen ausschließlich zum Zweck der Mittagsverpflegung erbracht werden, sind sie bis zur Höhe des in § 5 a Nr. 3 Alg II-V geregelten Eigenanteils (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-Sozialgeld-Verordnung). Nach dem Verordnungsentwurf des BMAS zur Änderung der Alg II-V (Stand 16.06.2011) sollen damit Initiativen vor Ort unterstützt werden.

Weiterhin soll nicht zuletzt der Verwaltungsaufwand eingespart werden, der bei der Prüfung entsteht, ob Leistungsberechtigte ihren Eigenanteil erbracht haben.

### Stadt Naumburg

Die Stadt Naumburg erbringt einen Freitisch in Höhe des Eigenanteils. Hierbei leistet die Stadtverwaltung Naumburg zunächst den vollständigen Essenpreis vor und rechnet dann gegenüber dem Jobcenter den Eigenanteil übersteigenden Betrag ab. Voraussetzung ist hierbei, dass der Leistungsberechtigte einen Antrag auf Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 SGB II gestellt hat.

## VII. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

**Gemäß § 28 Absatz 7 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für**

- 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,**
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und**
- 3. die Teilnahme an Freizeiten.**

**Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

**Grundsatz  
(28.68)**

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden.

Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen.

Zu Mitgliedsbeiträgen (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein) gehören nicht nur Geldbeträge zum Erwerb bzw. zum Erhalt einer Mitgliedschaft, die der Aufrechterhaltung sowie der Deckung von Kosten zur Erreichung des jeweiligen Ziels der Organisation dienen, sondern auch jegliche finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit.

**Mitgliedsbeiträge  
(28.69)**

❖ Deutscher Verein, 2. Empfehlung vom 25.09.2012

Es können daher auch Kurs- und Teilnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge bei institutionell organisiert Aktivitäten, welche als Teilhabeangebot im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind (z.B. Babyschwimmkurs, Marburger Konzentrationstraining, Motopädische Förderung mittels Psychomotorik). Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen.

Es ist allgemein üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder,

aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können.

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).

- ❖ vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

Bei der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern unter 3 Jahren ist die Einbeziehung der Eltern notwendig (z.B. Babyschwimmkurs, Babymassage, Eltern-Kind-Turnen, Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen usw.)

### **Kulturelle Teilhabe von Kindern unter 3 Jahren (28.70)**

Für diese Altersgruppe sind außerdem auch solche Angebote nach § 28 Absatz 7 SGB II zu finanzieren, die sich vorrangig an die Eltern richten, um deren Erziehungskompetenz zu stärken (z.B. Veranstaltungen von Elternschulen).

- ❖ SG Berlin vom 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11

Diese Aktivitäten sind zu fördern, da sich die vom Gesetz angestrebte Chancengleichheit und Bildungsteilhabe der Kinder umso besser entfalten kann, je früher Eltern in der Erziehung unterstützt werden.

- ❖ SG Darmstadt vom 27.03.2012 – S1 AS 1217/11

Das Säuglingsschwimmen gehört zur motorischen Früherziehung; der Säugling soll an das Element Wasser gewöhnt werden, Bewegungserfahrung und Spaß im Wasser erfahren und Sozialkontakte mit anderen Babys Ein gezielter Unterricht oder eine vergleichbare angeleitete Aktivität der kulturellen Bildung ist darin nicht zu sehen, sondern es steht vielmehr das spielerische Element im Vordergrund.

- ❖ vgl. Lenze in LPK-SGB II, § 28 Rn.33).

Nach Auffassung der erkennenden Kammer ist auch die für den streitgegenständlichen Babyschwimmkurs anfallende Kursgebühr nach § 28 Absatz 7 SGB II förderungsfähig, obwohl sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf "Mitgliedsbeiträge" bezieht (vgl. Rz. 28.69).

Mitgliedsbeiträge nach § 28 Absatz 7 Nr. 1 SGB II meinen nach der Gesetzesbegründung „... die Aufwendungen, die durch [...] die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit [...] entstehen.“ Damit sind dem Grunde nach alle Aufwendungen gemeint, die mit der Mitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ist es daher notwendig oder zumindest üblich, dass die Kinder und/ oder Jugendlichen Wäschegeld zahlen, um im Verein mitzumachen, so sind auch diese Kosten dem Grunde nach erfasst und können bis zur Obergrenze des BuT-Budgets übernommen werden. Das Problem einer doppelten Bedarfsdeckung (Regelsatz und Bildungs- und Teilhabepaket) besteht nicht, wenn die Reinigung letztlich auf die Sportkleidung beschränkt ist und nicht die Alltagsbekleidung mit umfasst.

### **Wäschegeld (28.71)**

- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012
- ❖ BT-Drs. 661/10, S. 172

Sofern als wesentlicher Bestandteil neben dem reinen Erlernen der Sprache kulturelle Elemente vermittelt werden, wie z.B. die Ausbildung des Verständnisses für andere Kulturkreise, kommt eine Förderung nach § 28 SGB II in Betracht. Davon dürfte in der Regel auszugehen sein, gerade bei Kindern im Vorschulalter, die andernfalls schnell das Interesse verlieren würden. Für den Regelfall kann daher von einer Förderfähigkeit ausgegangen werden.

### **Kindergarten-sprachschule (28.72)**

- ❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Dieser Begriff umfasst eine häufig mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter bei der es um Spiel und Spaß sowie soziales Lernen in der Gemeinschaft geht. Hierzu gehören auch Sommerkurse, Theaterworkshops, Aktivitäten der Jugendarbeit, kirchliche Sommerzeltlager und Pfadfinder.

### **Freizeit (28.73)**

- ❖ BT-Drs.17/5633, S. 4

Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen.

- ❖ Deutscher Verein, 2. Empfehlung vom 25.09.20.12

Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung

- ❖ SG Berlin vom 12.09.2012 – S 55 AS

gemeinsam durchzuführen (z.B. Gruppenticket für den Zoo-Besuch) oder individuelle Aktivitäten der Familie (z.B. gemeinsamer Besuch des Freibades, Museum oder Zoo), sind nicht ausreichend, um den Begriff der Freizeit gerecht zu werden.

34011/11

Es soll ermöglicht werden, dass der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten in begründeten Ausnahmefällen auch für Ausrüstung oder Ähnliches verwendet werden kann.

**Ausrüstungsgegenstände (28.74)**

❖ BT-Drs. 17/12036, S. 8

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Absatz 7 SGB 2 nicht gewährt werden“.

Ein Ausnahmefall kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar ist.

Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4),
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder keine Mittel für andere Ausgaben.

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden (vgl. Rz. 28.77). Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen.

In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt werden (Deckelung).

**Höhe (28.75)**

❖ BT-Drs. 17/12036, S. 10

Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ (§ 28 Absatz 7 SGB II) ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt 10,- EUR erfolgen kann (Mischfall). In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt.

❖ BT-Drs. 17/12036, S. 7

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (z.B. Anmeldebescheinigung, Beleg für den erforderlichen Beitrag)

**Nachweise (28.76)**

Soweit neben den Leistungen des § 28 Absatz 7 Nr. 1 bis 3 SGB II Ausrüstungsgegenstände gewährt werden, so sind die Gründe für Gewährung nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.

**Dokumentation der Einzelfallentscheidung (28.77)**

Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Absatz 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren

**Darlehen (28.78)**

Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu prüfen.

❖ SG Berlin vom  
26.04.2013 – S 197  
10018/13 ER

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Fahrt des Fußballvereins. Die entstehenden Fahrtkosten stellen nach dem Beschluss des SG Berlin einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf dar („Sonstige Freizeit und Kulturdienstleistungen“).

Nach § 29 Absatz 2 Satz 3 SGB II ist die Herausgabe eines Gutscheins für den gesamten Gewährungszeitraum möglich. Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 SGB II besteht eine ähnliche Regelung für die Direktzahlung. Aufgrund der Anknüpfung an den Gewährungszeitraum, der nach § 41 Absatz 1 Satz 4 SGB II in der Regel nur sechs und nicht zwölf Monate betragen soll, ist i.d.R. nur die Verausgabung des auf den Gewährungszeitraum entfallenden Budgets für Bildung und Teilhabe (i.d.R. also 60 Euro) im Voraus zulässig.

**Jahresbeiträge  
(28.79)**

Unproblematisch ist die Übernahme des Jahresbetrages allerdings, wenn dieser 60 Euro nicht überschreitet (Bedarfsdeckungsprinzip - der Bedarf ist im Monat der Fälligkeit - bis zur maximalen gesetzlichen Höhe - zu decken; sowie die Formulierung in § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

In den verbleibenden Fällen müsste die/der Leistungsberechtigte daher bei seinem Anbieter der Teilhableistung auf eine halbjährliche Zahlungsweise hinwirken. Eine Verlängerung des Gewährungszeitraums auf 12 Monate soll nur ausnahmsweise und nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II erfolgen. (vgl. Rz. 28.81)

## VIII. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Gemäß § 29 SGB II gilt:

Gesetzestext

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.
- (2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Die Leistungen des

**Leistungserbringung  
(28.80)**

- Schulbedarfspaketes,
- Kosten für Schul-/Kitaausflüge
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten für die Schülerbeförderung

werden als **Geldleistung** erbracht.

Leistungen für die

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung,
- Lernförderung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

werden in Form von **personalisierten Gutscheinen** (Kostenübernahmeerklärungen) erbracht.

**Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht.**

Gutscheine können für den gesamten Gewährungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gutscheine sind angemessen zu befristen. Die angemessene Frist muss nicht mit dem Gewährungszeitraum übereinstimmen, sollte 12 Monate jedoch nicht überschreiten (unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Eine darüber hinausgehende Übertragung würde dem Gedanken der Gegenwärtigkeit der Bedarfsdeckung widersprechen.

**Gültigkeit der  
Gutscheine  
(28.81)**

### **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

**Ausnahme vom  
Gutscheinverfahren  
(28.82)**

Im Landkreis haben einige Schulen/Einrichtungen mit den Anbietern Verträge über eine Gesamtzahlenabrechnung geschlossen. In diesen Fällen erhält der Anbieter keine Kenntnis über den Namen des Kindes, so dass eine Abrechnung nicht möglich ist.

Die Schule kassiert hier weiterhin wöchentlich das Essengeld von den Leistungsberechtigten in voller Höhe. Die Leistungsberechtigten erhalten in diesen Fällen eine Quittung, die dann zur Kostenerstattung beim Jobcenter eingereicht wird. Vom Rechnungsbetrag ist der Eigenanteil in Abzug zu bringen.

Ich bereits bei der Bearbeitung des Antrages bekannt, dass der Leistungsberechtigte eine Schule besucht, die unter das oben beschriebene Verfahren fällt, so kann auf die Ausgabe des Gutscheines verzichtet werden.

Eine Gesamtzahlenabrechnung findet derzeit in nachfolgenden Schulen/Einrichtungen statt:

- Käthe-Kruse-Schule in Naumburg
- Hort Schule in Gleina
- Johann-Traugott-Weise-Schule in Zeitz
- Förder-Schule (LB) „Pestalozzi“ in Zeitz
- Förder-Schule (LB) „Pestalozzi“ in Nebra
- Gymnasium in Laucha
- Kita „Domspatz“ in Naumburg
- Kita „Holländer“ in Naumburg
- Kita in Wangen
- DRK „Zwergenland“ in Naumburg
- Integra in Weißenfels - Integrative Kindertagesstätte "Kunterbunt" Haus I (Lindenweg 3)

- Integra in Weißenfels – Integrative Sprachheilkinderstätte „Kunterbunt“ Haus Va (Rudolf-Götze-Straße 19)

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Soweit mit Antragstellung bereits die Rechnung des Anbieters bzw. die Bestätigung auf dem Antrag (Stempel und Unterschrift des Anbieters) vorliegt, so ist der Antrag abschließend zu entscheiden und der Bewilligungsbetrag direkt an den Anbieter auszuzahlen. In diesen Fällen kann auf die Ausgabe eines Gutscheines verzichtet werden.

### **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Die eingehenden Rechnungen sind umgehend zu prüfen und anzuweisen.

Rechnungen, die nicht an das Jobcenter, sondern an den Leistungsberechtigten adressiert sind, sind dem zuständigen Leistungsteam zuzuleiten. Dort ist die Kostenerstattung der Vorleistung nach § 30 Nr. 1 SGB II zu prüfen.

**Abrechnung der Gutscheine Einrichtungen nach § 22 SGB VIII (28.83)**

### **Einrichtungen nach § 22 SGB VIII**

Unter diese Einrichtung fallen:

- Integrative Schülerbetreuung Naumburg der Lebenshilfe Naumburg
- Kinder-Eltern-Zentrum Kleeblatt der Integra Weißenfels

Kinder, welche diese Einrichtungen besuchen, erhalten keine Leistungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Diese sind im Fachverfahren Prosoz gesondert zu erfassen.

**Einrichtungen nach § 22 SGB VIII (28.84)**

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie Lernförderung**

Eingehende Rechnung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie zur Lernförderung sind umgehend dem zuständigen Leistungsteam zuzuleiten. Dort wird die Auszahlung an den Anbieter veranlasst.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

**Verlust eines Gutscheins (28.85)**

Da es sich um zweckbestimmte Geldleistungen handelt, können die Leistungsstellen, in begründeten Ausnahmefällen, auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege (z.B. Quittungen, Fahrkarten) sind daher aufzubewahren.

**zweckbestimmte Leistung (28.86)**

Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Eine Übertragbarkeit angesparter Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7 SGB II) auf den nächsten Gewährungszeitraum ist grundsätzlich möglich.

**Übertragung eingesparter Leistungen auf den folgenden Gewährungszeitraum (28.87)**

Bei der Ausgabe von Gutscheinen ergibt sich das unmittelbar aus § 29 Absatz 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gutscheine angemessen zu befristen sind. Die angemessene Frist muss nicht mit dem Gewährungszeitraum übereinstimmen, sollte 12 Monate jedoch nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Übertragung würde dem Gedanken der Gegenwärtigkeit der Bedarfsdeckung widersprechen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Gutschein. Für Direktzahlungen soll nichts anderes gelten, da die Betroffenen durch die Entscheidung der Kommunen, nicht mit Gutscheinen zu arbeiten, keine Nachteile erleiden sollen.

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

BuT-Leistungen können nur für den laufenden, verbleibenden Gewährungszeitraum im Voraus in Anspruch genommen werden, §§ 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 SGB II.

**Vorwegnahme von Leistungen aus dem folgenden Gewährungszeitraum (28.88)**

Bei der erstmaligen Beantragung von BuT-Leistungen kann es jedoch zu einem sehr geringen Budget kommen, wenn der Gewährungszeitraum der BG nur noch sehr kurz läuft.

❖ FAQ MS S.-A. v. 17.10.2012

Um unnötige Härten zu vermeiden sollte dann im Ausnahmefall nach § 41 Absatz 1 Satz 5 SGB II der Gewährungszeitraum der BG verlängert werden, sofern wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Leistungsberechtigung dem Grunde nach nicht zu erwarten sind.

## IX. Berechtigte Selbsthilfe

**Gemäß § 30 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit**

**1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und**

**2. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.**

**War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.**

Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe müssen die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Absatz 2, und 5 bis 7 SGB II (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben.

**Voraussetzungen (28.89)**

Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein.

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:

❖ BT-Drs. 17/12036, S. 8

- der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,
- der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall wenn,
  - ✓ der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
  - ✓ es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

## X. Rückforderung von Leistungen

Über § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind die §§ 44 ff SGB X anwendbar. Wird die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen vom Leistungsberechtigten zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

**Anwendung SGB X  
(28.90)**

Auch in Fällen der Erbringung von Sach- und Dienstleistungen an Dritte (z.B. Caterer, Veranstalter) ist der Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Im Falle einer Aufhebung für die Zukunft kommt eine vorl. Zahlungseinstellung gemäß § 331 SGB III in Betracht. Ansonsten SGB X.

**Gemäß § 40 Absatz 3 SGB II gilt:**

**Gesetzestext**

**§ 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.**

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 SGB III).

**§ 40 SGB II  
(28.91)**

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Absatz 3 SGB II i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen.

**Achtung!** Nicht alle Leistungen sind Dauer-Verwaltungsakte. § 48 SGB X gilt nur bei wesentlichen Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, wenn diese bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben.

Anlage 1 - Berechnungsbeispiel § 28 Absatz 2 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-V

**Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Absatz 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 ALG II-V fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 EUR in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3,00 EUR) KEINEN Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.**

- ↪ Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis 2,99 EUR werden die Kosten des Ausfluges in voller Höhe übernommen.
- ↪ Ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 EUR können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel:

*Mutter mit Kind hat einen Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II von 800,00 EUR, zzgl. 3,00 EUR fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 EUR kostet) = 803,00 EUR.*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 EUR besteht kein Anspruch. Ist es kleiner als 803,00 EUR übernehmen wir die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 EUR)*

**Bei mehrtägigen Klassen (bzw.-Kita-)fahrten (§ 28 Absatz 2 S.1 Nr. 2 SGB II werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 ALG II-V monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt.**

- ↪ Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Fahrtkosten, werden keine Leistungen gewährt.
- ↪ Ist das Übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Fahrtkosten, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

*Mutter mit Kind hat einen Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II von 800,00 EUR im Zeitraum 01.06.2013 – 30.11.2013, Antrag auf Klassenfahrt am 01.05.2013 (die regulär 300,00 EUR kostet; Rechnung  $300,00/6 = 50,00$  EUR) = 850,00 EUR*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 EUR besteht kein Anspruch. Ist es kleiner als 850,00 EUR werden die Fahrtkosten in voller Höhe (hier: 300,00 EUR) übernommen.*

## Beispielfall zum Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II

Sachverhalt:

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00, das bereinigte Einkommen 1.500,00 EUR, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 300,00 EUR gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 150 EUR auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Art des Bedarfes	Kind 1	Kind 2	
Klassenfahrt	0,00 EUR	210,00 EUR	
Schulausflug	20,00 EUR	14,00 EUR	
Schulbedarf	70,00 EUR	70,00 EUR	
Lernförderung	45,00 EUR	0,00 EUR	
Mittagsverpflegung	48,00 EUR	60,00 EUR	1,00 EUR bereits abgezogen
Sportverein	8,00 EUR	8,00 EUR	

Berechnung des Einkommenseinsatzes

	Kind 1	Kind 2	
Einkommensüberhang	150,00 EUR	150,00 EUR	
<b>Schulausflug</b>	<b>3,00 EUR</b>	<b>3,00 EUR</b>	§ 5a Nr. 1 ALG II-V
<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	<i>147,00 EUR</i>	<i>147,00 EUR</i>	
<b>Klassenfahrt (210,00:6)</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>35,00 EUR</b>	§ 5a Nr. 2 ALG II-V
<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	<i>147,00 EUR</i>	<i>112,00 EUR</i>	
<b>Schulbedarf</b>	<b>70,00 EUR</b>	<b>70,00 EUR</b>	
<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	<i>77,00 EUR</i>	<i>42,00 EUR</i>	
<b>Lernförderung</b>	<b>45,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	
<i>verbl. Einkommensüberhang</i>	<i>32,00 EUR</i>	<i>42,00 EUR</i>	
<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>48,00 EUR</b>	<b>60,00 EUR</b>	
<i>Anspruch</i>	<i>16,00 EUR</i>	<i>18,00 EUR</i>	
<b>Sportverein</b>	<b>8,00 EUR</b>	<b>8,00 EUR</b>	
<b>Gesamtanspruch</b>	<b>24,00 EUR</b>	<b>26,00 EUR</b>	

## Anlage 2 – Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Jobcenter Burgenlandkreis  
Der Betriebsleiter



### Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag und die zugehörigen Anlagen bitte in Druckbuchstaben aus.  
Bitte beachten Sie das in der Anlage beigefügte Hinweisblatt.

Dienststelle/Team	Eingangsstempel
BG-Nummer/Aktenzeichen	
Bewilligungszeitraum ALG II	

#### 1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname  
(der Antragstellerin/des Antragstellers) \_\_\_\_\_

Wohnanschrift  
(der Antragstellerin/des Antragstellers) \_\_\_\_\_

Telefonnummer – Angabe freiwillig  
(der Antragstellerin/des Antragstellers) \_\_\_\_\_

#### 2. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II werden beantragt für

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

#### 3. Leistungsarten

- eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Die unter 2. Genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

\_\_\_\_\_  
*Name der Schule/Einrichtung*

\_\_\_\_\_  
*Anschrift der Schule/Einrichtung*

Bitte legen Sie die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges vor (Bescheinigung über eine Klassenfahrt / Kitafahrt)

- mehrtägige Klassenfahrten für die 2. genannte Person

Bitte legen Sie die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vor (Bescheinigung über eine Klassenfahrt / Kitafahrt).

- Schülerbeförderungskosten für die 2. genannte Person

Entstehen Kosten für die Schülerbeförderung, die nicht von einem Dritten (z.B. Schulamt) finanziert werden?

Ja  Nein

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ Euro  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

- ergänzende angemessene Lernförderung für die unter 2. genannte Person

Bitte die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ beifügen.

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Leistungsanbieters)

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ Euro  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr.  
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der  
 Schule

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

- Kindertageseinrichtung

\_\_\_\_\_  
(Name der Kindereinrichtung)

Die unter 2. genannte Person

- nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.  
 besucht im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Essenversorgers)

Hinweis: Besucht Ihr Kind während der Ferienzeiten den Hort und erfolgt dort die Versorgung durch einen anderen Essenanbieter, so ist dies gesondert mitzuteilen.

- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter 2. genannte Person nimmt im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an folgender Aktivität teil:

\_\_\_\_\_  
(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ Euro  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr.  
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

**4. Einwilligung nach § 67 Satz 1 Nr. 1 Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Offenbarung/Weiterleitung personenbezogener Daten im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Erstes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB I)**

Aufgrund der beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 Zweites Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II willige (n) ich (wir) ein, dass eine Information über meine Leistungsbewilligung (Art und Dauer der Bewilligung) sowie über die Einstellung meines Leistungsbezuges - einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum und Anschrift) – vom Jobcenter Burgenlandkreis erfasst und an den Anbieter der Leistungen weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, dem Leistungserbringer die Absicherung der Bezuschussung des Mehrbedarfes durch das Jobcenter zu ermöglichen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerin/Antragsteller
------------	---	------------	---

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.  
Künftige Änderungen werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerin/Antragsteller
------------	---	------------	---

## Wichtige Hinweise

**Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**

**Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.**

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (noch nicht 18 Jahre alt) sind.**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 5 bis 7 des SGB II (Mittagsverpflegung, Lernförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) werden in Form von Gutscheinen/Kostenübernahmeerklärungen erbracht. Die Leistungserbringung nach § 28 Abs. 2 SGB II (Ausflüge, Klassenfahrten) erfolgt durch Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II (Schulbedarf, Schülerbeförderung) werden jeweils durch Geldleistungen erbracht.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Zusätzlich zum Antrag ist die entsprechende Anlage auszufüllen, für welche die Leistung beantragt wird.

### **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung sowie Klassenfahrten:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

### **Schülerbeförderung:**

Die Kosten der Schülerbeförderung sind vorab mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises zu klären. Ein entsprechender Nachweis darüber ist dem Jobcenter Burgenlandkreis vorzulegen. Es gilt die entsprechende Satzung des Burgenlandkreises.

### **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Fachlehrer/Fachlehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Für Schüler reichen Sie bitte ein Schreiben der Schule oder der von ihr beauftragten Stelle als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung bzw. des Trägers als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen.

Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie eine Kostenübernahmeerklärung, welche Sie beim Anbieter einreichen müssen.

### **Teilhabe am sozialen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschule),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

## Anlage 3 – Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten

223117

### **Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten**

**RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021**

**Fundstelle:** SVBl. LSA 2013, S. 59

#### **Bezug:**

RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.7.2012 (SVBl. LSA S. 108)

#### **1. Allgemeines**

Eintägige Schulwanderungen, mehrtägige Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Internationale Begegnungen, im Folgenden Schulfahrten genannt, sind als Schulveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeit der Lehrkräfte, Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen sowie die Festigung des Klassenverbandes oder der Kursgemeinschaft zu fördern. Schulfahrten unterstützen als Gemeinschafts-erlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Sie erwachsen unmittelbar aus der Unterrichtsarbeit der Schule und haben neben einer Intensivierung der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit die Aufgabe, im Unterricht behandelte Themen zu vertiefen, zu veranschaulichen und durch Aktivitäten zu ergänzen, die über die Möglichkeiten des Unterrichts hinausgehen.

Schulfahrten sind deshalb so vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, dass sie der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule dienen und in einem Zusammenhang mit relevanten Lern- und Erziehungszielen der betreffenden Jahrgangsstufe stehen. Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von Schulfahrten einschließlich der Dauer. Aus Gründen der Orientierung auf die Region sollen die Ziele von Schulfahrten vorrangig im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen werden. Es können aber auch Ziele in anderen Bundesländern gewählt werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig.

#### **2. Planung, Dauer und Vorbereitung**

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten in eigener Verantwortung und unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte:

- a) Für Schulfahrten können maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage. Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen möglichst in jedem zweiten Schuljahr stattfinden.
- b) Die Gesamtkonferenz legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die Kostenobergrenzen und auf Vorschlag der Schulleitung die jeweilige Dauer fest. Die Kostenobergrenze ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden.
- c) Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

#### **3. Genehmigung**

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Schulfahrt. Dazu ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen, der die folgenden Angaben enthält:

- a) Programm und Termine,
- b) Zielsetzung,
- c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler,
- d) Namen der Begleitpersonen,
- e) Kosten- und Finanzierungsplan und
- f) Einverständniserklärung und Kostenübernahmeerklärung der Erziehungsberechtigten.

Bei mehrtägigen Schulfahrten sind zusätzlich Angaben zur Unterbringung zu treffen.

Auch die Teilnahme von Begleitpersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Bediensteten des Landes beantragen hierfür die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich.

Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

Mit der Genehmigung ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Bediensteten des Landes sowie die Begleitpersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist.

- 3.2 Die Erstattung der Kosten der Dienstreise erfolgt gemäß § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68, 101, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.10.2011 (GVBl. LSA S. 680, 681) und § 23 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder für den öffentlichen Dienst vom 12.10.2006, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007 S. 163.

#### **4. Teilnahme**

- 4.1 Schulfahrten als schulische Veranstaltungen werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Kreis der Teilnehmenden erforderlich macht, wie klassen- und jahrgangsübergreifende schulische Veranstaltungen, Proben- und Trainingslager, Fahrten im Rahmen schulischer Projekte und anderes.
- 4.2 Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

- 4.3 Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung einer Schulfahrt obliegt in der Regel der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Referendarinnen und Referendaren ist an ihren Ausbildungsschulen die Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können als Begleitpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit der für die jeweilige Klasse zuständigen Lehrkraft möglich.

#### **5. Vertragsabschluss**

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Beförderungsunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.
- 5.2 Die Schule erhebt grundsätzlich kostendeckende Beiträge von den Erziehungsberechtigten im Namen des Landes. Vor Vertragsabschluss ist von den Erziehungsberechtigten, einschließlich der Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass anfallende Kosten übernommen werden. Soweit Freiplätze Leistungsbestandteil des Vertragsangebotes und des Vertragsabschlusses sind, werden diese in Abstimmung zwischen der zuständigen Lehrkraft und dem Klassenelternrat vergeben. Die Vergabe an Bedienstete des Landes ist dabei nur zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und sie den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wird und die Schulleitung die Inanspruchnahme genehmigt. Gleiches gilt für Freikarten für Besichtigungen und Ähnliches.
- 5.3 Nach Abschluss einer Schulfahrt legt die fahrtleitende Lehrkraft den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abrechnung vor.

#### **6. Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung**

- 6.1 Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. In der Regel sollen zwei Personen die Aufsicht ausüben. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern

auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist mindestens eine weitere Lehrkraft oder Begleitperson erforderlich. Als Begleitpersonen können geeignete Personen beauftragt werden, z. B. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2 Schülerinnen und Schüler werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entsprechenden Beförderungsunternehmen befördert. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz.
- 6.3 Werden bei einer Schulfahrt Veranstaltungen durchgeführt, die auch in den Lernfeldern des Schulsports vorgesehen sind, so sind die Grundsätze, Bestimmungen und Hinweise für den Schulsport in Sachsen-Anhalt zur Fürsorge und Aufsichtspflicht in den Bereichen des Schulsports zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für das Schwimmen und das Baden. Die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer müssen nicht selbst über eine Bescheinigung der Rettungsfähigkeit verfügen, wenn beaufsichtigte Badeplätze oder Schwimmbäder benutzt werden. Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Ski- und Wassersport und andere) sind besonders sorgfältig vorzubereiten. Dazu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten und andere).  
Zumindest eine begleitende Lehrkraft sollte über spezifische fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind ausgebildete, erfahrene und gegebenenfalls ortskundige Fachkräfte heranzuziehen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehend zu erörtern.
- 6.4 Vor jeglicher Planung von Schulfahrten in oder durch sogenannte krisengefährdete Regionen ist schriftlich oder über das Internet die Auskunft des Deutschen Auswärtigen Amtes (Berlin) einzuholen. Ist eine Region von diesem als Krisengebiet eingestuft, so ist von einer Schulfahrt durch diese oder dorthin abzusehen. Soweit nur Vorsichtsmaßnahmen für Reisen in einem Gebiet empfohlen werden, sind diese zu beachten.

## **7. Abweichende Regelung**

Unterricht und unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

## Anlage 4 - Bescheinigung über einem eintägigen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung

Jobcenter Burgenlandkreis  
Der Betriebsleiter



### Bescheinigung über einen eintägigen Ausflug der Schule / Kindertageseinrichtung

Diese Anlage ist von der Schule / Kindertageseinrichtung auszufüllen

Name der Schule/Kindertageseinrichtung	Eingangsstempel Jobcenter
Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung	

Angaben zum Kind / Schüler

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geb.-Datum \_\_\_\_\_ Klasse (bei Schülern) \_\_\_\_\_

Folgender Ausflug wird durchgeführt:

Ausflugtag: \_\_\_\_\_

Ziel: \_\_\_\_\_

Kosten/Preis (unmittelbare Ausflugskosten – kein Taschengeld o.ä.) \_\_\_\_\_ Euro

Zahlungstermin: \_\_\_\_\_

Wurde schon angezahlt?  ja  nein

Wenn ja, wann und wieviel \_\_\_\_\_

Wurden anderweitige Zuschüsse beantragt?  ja  nein

Wenn ja, wann und wieviel \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_ Kontonummer/IBAN\*) \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_ Bankleitzahl/BIC\*) \_\_\_\_\_

Verwendungszweck (z.B. Buchungsnummer) \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_

Für Rückfragen  
Ansprechpartner der Schule/Kindertageseinrichtung

Name \_\_\_\_\_ Telefondurchwahl \_\_\_\_\_

\*) ab 01.11.2013 können im Jobcenter Burgenlandkreis nur noch Angaben zu IBAN und BIC verarbeitet werden

**Anlage 5 - Bescheinigung über eine mehrtägige Klassenfahrt / mehrtägige Fahrt der Kindertageseinrichtung**

**Jobcenter Burgenlandkreis**  
Der Betriebsleiter



**Bescheinigung über eine mehrtägige Klassenfahrt / mehrtägige Fahrt der Kindertageseinrichtung**

**Diese Anlage ist von der Schule / Kindertageseinrichtung auszufüllen**

Name der Schule/Kindertageseinrichtung	Eingangsstempel Jobcenter
Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung	

Angaben zum Kind / Schüler

Name	Vorname	Geb.-Datum	Klasse (bei Schülern)
Folgende(r) mehrtägiger Ausflug/mehrtägige Klassenfahrt wird durchgeführt:			
Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zeitraum von _____ bis _____ Zielort: _____			
Kosten/Preis (unmittelbare Ausflugskosten – kein Taschengeld o.ä.) _____ Euro			
Zahlungstermin: _____			
Wurde schon angezahlt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wann und wieviel _____			
Wurden anderweitige Zuschüsse beantragt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wann und wieviel _____			
Wie viele Schüler besuchen generell die Klasse? _____			
Wie viele Schüler nehmen an der Fahrt teil? _____			

Kontoinhaber	Kontonummer/IBAN*)
Kreditinstitut	Bankleitzahl/BIC*)
Verwendungszweck (z.B. Buchungsnummer)	

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_

Für Rückfragen  
Ansprechpartner der Schule/Kindertageseinrichtung

Name \_\_\_\_\_ Telefondurchwahl \_\_\_\_\_

\*) ab 01.11.2013 können im Jobcenter Burgenlandkreis nur noch Angaben zu IBAN und BIC verarbeitet werden

## Anlage 6 – Satzung für die Schülerbeförderung im Burgenlandkreis

### **Satzung für die Schülerbeförderung im Burgenlandkreis** *gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 056-04/2007 KT vom 17.12.2007, geändert durch die Beschlüsse Nr. 146-10/2008 KT vom 15.12.2008 und Nr. 250-18/2010 KT vom 26.04.2010*

#### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung für Schüler gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA, zumutbare Mindestentfernung, Anspruchsvoraussetzung**

1. Der Burgenlandkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, wenn folgende Mindestanforderungen für den Schulweg überschritten werden:

1.1. Primarstufe ( einschließlich Vorklassen)	2 km
1.2 Sekundarstufe 1 ( Klassen 5 - 10 )	3 km
1.3 des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahr, des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört	4 km

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung bzw. nächstgelegenen Haltestelle der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung gilt die Schule, welche im Schulbezirk / Schuleinzugsbereich liegt. Grundlage dafür ist die von der Schulbehörde genehmigte Schulentwicklungsplanung. Dazu gehören auch Förderschulen nach § 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch die Schule gilt als nächstgelegene Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besuchen könnte.

Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.

Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA auf Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine Förderschule vorgehalten wird.

2. Die in Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegte Mindestentfernung darf um maximal einen Kilometer überschritten werden, wenn ein Schulbus aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann und dadurch Einzelbeförderung erforderlich ist.
3. Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten zumutbaren Weg des Schülers vom Wohngebäude bis zur Grenze des Schulgrundstückes bzw. vom Wohngebäude bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.
4. Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- u. Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen.

Anspruch bzw. Erstattung besteht auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle mindestens die in Ziffer 1.2 festgelegte Entfernung beträgt, aber nicht mehr als 30 km entfernt ist. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung des Schulleiters vorliegt.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zwar zu den üblichen Fahrtzeiten und unter Voraussetzung zu Ziffer 1.

5. Abweichungen von den Festlegungen der Ziffer 1 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Befürwortung des Schulleiters, aus pädagogischen Gründen, schulorganisatorischen Notwendigkeiten oder, wenn auf dem Schulweg besondere Gefahren bestehen, durch den Burgenlandkreis gestattet werden.
6. Unabhängig von den Regelungen in Ziffer 2 - 5 besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn der Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden muss. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens durch die Erziehungsberechtigten oder die schulische Einrichtung zu beantragen.
7. Die Beförderung zum Schwimmunterricht der Klassen 3 der Grundschulen wird zu 100 % vom Landkreis übernommen. Dies gilt auch für den epochalen Schwimmunterricht.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigung für Schüler gemäß § 71 Abs. 4 a SchulG LSA, zumutbare Mindestentfernung, Anspruchsvoraussetzung, Härtefallregelung**

1. Der Burgenlandkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
  - 1.1 der Schuljahrgänge der 11. u. 12 der Gymnasien und 11 bis 13 der Gesamtschulen,
  - 1.2 der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten, wenn die Mindestentfernung von 4 km überschritten wird.

Die Entlastung erfolgt

  - bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1.1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
  - bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten § 6 Abs. 1 Satz 3 oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
  - bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr.1.2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges,

abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.

Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besuchen könnte.

Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Burgenlandkreises, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen.
2. Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten zumutbaren Weg des Schülers vom Wohngebäude bis zur Grenze des Schulgrundstückes bzw. vom Wohngebäude bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.
3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- u. Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen.
 

Anspruch bzw. Erstattung besteht auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle mindestens die festgelegte Mindestentfernung von 4 km beträgt, aber nicht mehr als 30 km entfernt ist. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung des Schulleiters vorliegt.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zwar zu den üblichen Fahrtzeiten und unter Voraussetzung zu Ziffer 1.
4. Abweichungen von den Festlegungen der Ziffer 1 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Befürwortung des Schulleiters, aus pädagogischen Gründen, schulorganisatorischen Notwendigkeiten oder, wenn auf dem Schulweg besondere Gefahren bestehen, durch den Burgenlandkreis gestattet werden.
5. Die in den Absätzen 2 und 4a des § 71 SchulG LSA nicht genannten Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen vom Burgenlandkreis Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

erhalten. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und/oder der Schüler, soweit sie volljährig sind, dringend geboten ist. Dem Antrag sind zum Nachweis der Bedürftigkeit nachprüfbare Unterlagen beizufügen.

### **§ 3 Schulweg und Wartezeiten**

1. Die maximale Schulwegzeit ( Geh - und Fahrzeit) soll in der Regel für eine Wegstrecke  
bei Schülern nach Ziffer 1.1.           30 Minuten  
bei Schülern nach Ziffer 1.2.           60 Minuten  
bei Schülern nach Ziffer 1.3.           120 Minuten  
nicht überschreiten.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderschulen nach § 8 des SchulG LSA.
3. Die Wartezeit am Schulstandort soll in der Regel vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsschluss nicht mehr als 30 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit 15 Minuten nicht überschreiten.

Für Wartezeiten vor und nach dem Unterricht soll durch die Schulen im Bedarfsfall eine geeignete Aufenthaltsmöglichkeit angeboten werden. Wartezeiten, die durch die Stundenplangestaltung entstehen, sind den Schülern zuzumuten (z. B. Stundenausfall, Beginn 2. Stunde und später usw.)

4. Im Grundschulbereich sind in der Regel eine Hin - und eine, in Ausnahmefällen zwei Rückfahrten, für die übrigen Schulen eine Hin- und zwei Rückfahrten zulässig. Die zweite Rückfahrt, sowie weitere Ausnahmen haben die Schulen beim Burgenlandkreis schriftlich zu beantragen und zu begründen.  
Die Schülerbeförderung ist zwischen den Schulformen, Schulen und Schulstandorten zu koordinieren.

### **§ 4 Beförderungsmittel**

Der Schüler hat das vom Burgenlandkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es muss für den Schüler zumutbar sein. Die Beförderung wird in der Regel im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Ein Anspruch auf besondere Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Ausnahmen sind durch die Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart, in der Regel das öffentliche Verkehrsmittel, zu wählen.

Die im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus zugelassenen Sitz- und Stehplätze sind in der Schülerbeförderung zu nutzen. Einen Rechtsanspruch auf einen Sitzplatz haben die Schüler nicht.

Die von den Verkehrsunternehmen eingesetzten Fahrzeuge müssen der gültigen Fassung des "Anforderungskataloges für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern eingesetzt werden" entsprechen.

Es gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen des MDV.

Andere als öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung eingesetzt werden.

### **§ 5 Notwendige Aufwendungen**

1. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - ⌚ bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel (Bus/Bahn) die günstigsten Tarife;
  - ⌚ bei genehmigter Benutzung eines privaten Personenkraftwagens ein Betrag von 0,15 EUR je gefahrenen Kilometer, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden;

bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,01 EUR je gefahrenen Kilometer.

- ⌚ bei genehmigter Benutzung anderer Kraftfahrzeuge ( unter den gleichen Bedingungen wie im vorhergehenden Anstrich ) ein Betrag von 0,05 EUR je gefahrenen Kilometer

2. Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule (nächstgelegene Schule) erstattet.  
Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

## § 6

### Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist jährlich bis spätestens 31.10. für das zurückliegende Schuljahr beim Burgenlandkreis geltend zu machen.

Bei der Antragstellung sind alle notwendigen Unterlagen (Antrag, Fahrausweise, Fahrbelege, Schulbescheinigung usw.) mit einzureichen.

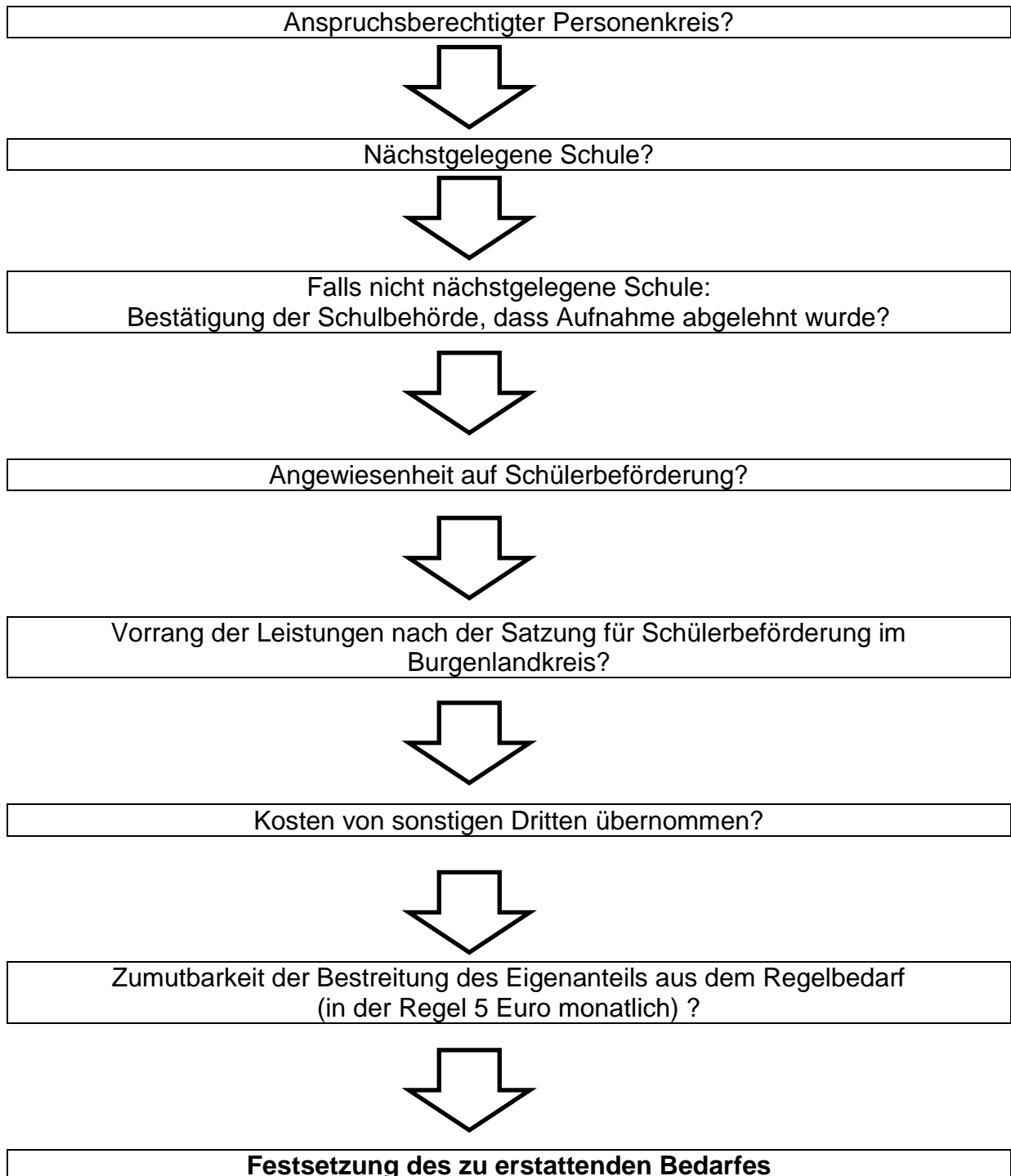
Naumburg, den 18.12.2007/12.02.2009/27.04.2010

Harri Reiche  
Landrat

#### **Bekanntmachung:**

- *Satzung am 22.12.2007 (in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2008)*
- *1. Änderungssatzung am 14.02.2009 (in Kraft mit Wirkung vom 16.02.2009)*
- *2. Änderungssatzung am 30.04.2010 (in Kraft mit Wirkung vom 03.05.2010)*

Anlage 7 – Bearbeitungsraster zur Prüfung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten



Anlage 8 – Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung  
**Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**

<b>Schüler/ Schülerin</b> Name, Vorname, Geburtsdatum <hr/>
Anschrift <hr/>
Schulart, Klassenstufe <hr/>
<b>Schule</b> Bezeichnung <hr/>
Anschrift <hr/>

<b>Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen</b> <b>Einwilligung</b> Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“. Datum _____ Unterschrift _____
--

<b>Von der Schule auszufüllen (Bitte <u>alle</u> Felder ankreuzen/ ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)</b>
<b>Für die o. g. Schülerin/ den o. g. Schüler wird in den nächsten sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende, folgende Lernförderung für notwendig gehalten:</b>
Fach/ Fächer _____ in einem Umfang von _____ <hr/> <div style="text-align: right;">Stunden wöchentlich</div> <hr/> <div style="text-align: right;">je Fach</div> <hr/>
Für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____.
Es wird bestätigt dass,
<input type="checkbox"/> die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist oder in dem/den vorgenannten Fach/Fächern kein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt,
<input type="checkbox"/> ein Aufholen der Lernrückstände allein durch vorhandene schulische Angebote (z. B. Ergänzungsstunden, Teilnahme an einem Ganztagsangebot) bis zum Schuljahresende voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann,
<input type="checkbox"/> das Erreichen der Versetzung bzw. eines ausreichenden Leistungsniveaus voraussichtlich mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung in vorgenanntem Umfang bis spätestens zum Schuljahresende möglich sein wird,
<input type="checkbox"/> die Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,

die Leistungsschwäche nicht alleinige Folge einer bestehenden Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie ist.

Ggf. sonstige Bemerkungen:

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Frau /Herr \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers

Stempel der Schule